

Abteilungsordnung

Präambel:

Die nachfolgenden Bestimmungen bilden eine Abteilungsordnung im Sinne von § 15.4 der Satzung des TuS Witten-Stockum 1945 e.V.. Soweit sie keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des TuS Witten-Stockum 1945 e.V., im folgenden „Gesamtverein“ genannt. Das Geschäftsjahr der Abteilung läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des selben Jahres.

§ 1: Zweck und Aufgaben der Tennisabteilung

Die Tennisabteilung übernimmt und fördert im Rahmen der Aufgaben des Gesamtvereins selbstständig Aufgaben aus dem Bereich des Tennissports.

§ 2: Mitgliedschaft

Mitglieder der Tennisabteilung sind diejenigen Mitglieder des Gesamtvereins, die den satzungsmäßigen Beitrag an die Tennisabteilung entrichten. Ordentlichen Mitgliedern stehen alle Stimm- und Wahlrechte innerhalb der Tennisabteilung zu. Mitglieder anderer Abteilungen, nach § 3.3 der Vereinssatzung, des Gesamtvereins, die die Umlage der Tennisabteilung bezahlen werden wie ordentliche Mitglieder der Abteilung angesehen.

§ 3: Organe

Organe der Tennisabteilung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 4: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben der Abteilung. Ihr obliegt die Wahl der Abteilungsleitung und des Festausschusses. Sie nimmt die Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung der Abteilungsleitung und des Kassierers. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt bei Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb von zwölf Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 9.2 der Satzung des Gesamtvereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter der Abteilung geleitet. Das Verfahren ergibt sich aus § 11 der Satzung des Gesamtvereins.

§ 5: Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- 5.1 dem/der Abteilungsleiter/in
- 5.1.1 seinem/ihrer Stellvertreter/in
- 5.2 dem/der Geschäftsführer/in
- 5.2.1 seinem/ihrer Stellvertreter/in
- 5.3 dem/der Kassierer/in
- 5.3.1 seinem/ihrer Stellvertreter/in
- 5.4 dem/der Sportwart/in
- 5.4.1 seinem/ihrer Stellvertreter/in
- 5.5 dem/der Jugendwart/in
- 5.5.1 seinem/ihrer Stellvertreter/in
- 5.6 dem/der Liegenschaftswart/in
- 5.6.1 seinem/ihrer Stellvertreter/in
- 5.7 dem/der Pressewart/in
- 5.7.1 seinem/ihrer Stellvertreter/in

Die Abteilungsleitung kann weitere Mitglieder zur Wahrnehmung von Einzelaufgaben einberufen, insbesondere zur Bildung von Ausschüssen. Stellvertreter/in, außer § 5.1.1, soweit möglich.

§ 6: Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Tennisabteilung wird nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, zur vermögensrechtlichen Verpflichtung der Abteilung über € 100,00 im Geschäftsjahr bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Kassierers. Die Kassenführung obliegt dem Kassierer selbstständig. Er ist berechtigt ein Beitragskonto auf eigenen Namen mit dem Zusatz „Tennisabteilung TuS Witten-Stockum 1945 e.V.“ zu errichten, ihm obliegt die Abrechnung mit dem Gesamtverein. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt ist der Kassierer verpflichtet, das Beitragskonto auf seinen Nachfolger bankmäßig zu übertragen. Der Abteilungsleiter übernimmt die Rechte und Pflichten des Obmanns der Abteilung im Sinne der Satzung des Gesamtvereins. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Abteilungsleiter oder Stellvertreter anwesend sind. Die Vertreter-Reihenfolge ergibt sich § 5 der Abteilungsordnung. Die Beschlussfassung sollte möglichst einstimmig erfolgen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt gemäß § zwei Jahre. Danach führt die Abteilungsleitung bis zum Amtsantritt der neuen Abteilungsleitung die Geschäfte weiter.

§ 7: Festausschuss

Der Festausschuss unterstützt die Abteilungsleitung bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen. Die / Der Festausschussvorsitzende(r)/Sprecher(in) vereinbart und berichtet gegenüber der Abteilungsleitung.

§ 8: Abteilungsumlage

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Abteilungsumlage beschließen. Die Abteilungsumlage wird unterschiedslos gezahlt sowohl von den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Abteilungsmitgliedern.

§ 9: Benutzung der Tennisplätze

Zur Benutzung der Tennisplätze der Abteilung sind nur Mitglieder berechtigt, die die Abteilungsumlage entrichtet haben. Gäste können aufgrund einer vom Abteilungsvorstand beschlossenen Regelung gegen ein festzusetzendes Entgelt zugelassen werden. Alle Spieler sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet und an die „Regeln der Tennisabteilung“ gebunden. Sie haben den Anweisungen des Vorstandes, insbesondere des Liegenschaftswartes, Folge zu leisten.

§ 10: Auflösung der Tennisabteilung

Die Auflösung der Tennisabteilung kann durch eine dafür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung nach Erfüllung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt dem Gesamtverein zu.

§ 11: Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung und Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.

Die Abteilungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2010 verabschiedet.
Vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt am: 07.04.2010